

## **1. GELTUNGSBEREICH**

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für alle durch die Gemeinde abgegebenen Pflanzgärten.

## **2. BENUTZUNGSORDNUNG**

Die Bestimmungen in der Benutzungsordnung sind einzuhalten. Insbesondere sind die Anweisungen der Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde und des Gartenorders zu befolgen.

## **3. ABGABE DER PFLANZGÄRTEN**

- Pflanzgärten werden nur an Einwohnerinnen/Einwohner der Gemeinde Knonau abgegeben, die noch über keinen Pflanzgarten verfügen und keinen eigenen Hausgarten besitzen.
- Gärten dürfen nicht direkt weitergegeben werden.
- Durch Wegzug aus der Gemeinde erlischt der Anspruch auf Pflanzland.
- Beschränkung der Anzahl Parzellen auf 20 (Gemeinderatsbeschluss vom 17. Februar 2015).
- Die Vergabe erfolgt gemäss Eingangsdatum der Gesuche

## **4. KÜNDIGUNG DER PFLANZGÄRTEN**

- Die Pflanzgärten müssen drei Monate im Voraus auf Ende Kalenderjahr zuhanden des Gartenorders gekündigt werden.
- Bei Abgabe muss der Pflanzgarten vollständig geräumt sein und die Hochbeete, Gerätehäuschen etc. rückgebaut sein.
- In Ausnahmefällen (z.B. Wegzug, Krankheit) kann der Pflanzgarten ausserhalb des Kündigungstermins abgegeben werden, wenn eine Nachfolge gefunden wird.

## **5. GARTENORDER**

Für die Gartenareale wird jeweils ein Gartenorder durch die/den Liegenschaftenvorsteherin/vorsteher aus dem Kreis der Benutzer bestimmt. Der Gartenorder sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung im Rahmen des Gartenbetriebes.

## 6. UNTERHALT UND PFLEGE DER PFLANZGÄRTEN MIT UMGEBUNG SOWIE DER WEGE

- Die nicht bewirtschafteten Pflanzgärten sind durch die Benutzerinnen/Benutzer zu pflegen.
- Vorübergehend können nicht bewirtschaftete Pflanzgärten durch die Nutzerinnen/Nutzer bepflanzt werden.
- Gemeinschaftsflächen wie die brachliegende Umgebung (zzgl. Wege, Hecken etc.), sind durch die Benutzerinnen/Benutzer tadellos zu unterhalten.

## 7. GESTALTUNG DER PFLANZGÄRTEN

- Die Pflanzgärten sind geordnet zu unterhalten.
- Plastikabdeckungen (Folientunnel und Treibbeete) dienen nur dem vorübergehenden Schutz der Kulturen und sind nur während des Frühlings und Sommers und nur bis rund 80cm über Terrain gestattet.
- Wasserbehälter müssen mindestens 50cm und maximal 80cm über das Terrain hinausragen. Blechfässer sind nicht gestattet. Massnahmen gegen Unfallgefahr sind durch den jeweiligen Benutzer zu treffen.
- Gestützt auf § 2 der Allgemeinen Bauverordnung des Kantons Zürich ist das Aufstellen von Gartenhäuschen und dergleichen, ab einer bestimmten Grösse (siehe Beilage) ohne **Baubewilligung** nicht gestattet (nicht mehr als 1.5 Meter Höhe und Bodenfläche von höchstens 2 m<sup>2</sup>).
- Bestehende, abweichende Gartenhäuschen (vor 2016 aufgestellt) werden im jetzigen Ist-Zustand toleriert. Bei Ersatz und Weitergabe gelten die baulichen Bestimmungen (§ 2).
- Tomatenhäuschen sind bis max. 1.8 Meter Höhe gestattet und müssen nach der Ernte zurückgebaut werden.
- Einfriedungen baulicher Natur sind nicht gestattet. Bestehende Einfriedungen (vor 2016 erstellt) werden toleriert. Ersatz und Weitergabe ist nicht gestattet.
- Die Gemeinde kann jederzeit einen Rückbau von nicht konformen Bauten verlangen.

## 8. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- Es besteht ein allgemeines Feuerverbot (ausgenommen Grillieren)
- Nicht verrottbare Abfälle wie Flaschen, Büchsen, Kunststoffe, Drähte etc. sind selber zu entsorgen (Hauskehricht bzw. Recyclinganlage).
- Das Deponieren von Abfällen aller Art und Gartenreststoffen in anderen (auch ungenutzten) Pflanzgärten ist untersagt.
- Das Halten von Kleintieren (Kaninchen etc.) im Garten ist nicht zulässig.
- Für lärmige und stinkende Arbeiten gelten die Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Knonau.
- Zur Entfernung nicht gewünschter Pflanzen dürfen keine Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) eingesetzt werden.
- Die Pflanzgärten dürfen nicht kommerziell genutzt werden (ausgenommen Schulgarten).
- Die Gemeinde ist befugt, schriftlich oder mündlich weitere verbindliche Weisungen zu erteilen.

## **9. ZUWIDERHANDLUNGEN**

Benutzer, die sich nicht an die Benutzungsordnung oder an weitere verbindliche Weisungen halten, bzw. nicht innert einer Frist von 30 Tagen die Beanstandungen beheben, müssen kurzfristig ihr Areal räumen. Weitere Massnahmen bleiben dem Gemeinderat vorbehalten.

## **10. ZUSTÄNDIGKEIT**

Wünsche und Beschwerden sind dem zuständigen Gartenorder zu melden. Er wird diese umgehend behandeln. Bei Bedarf kann dieser an die Liegenschaftenverwaltung gelangen.

## **11. WASSER-VERBRAUCHS- UND WASSER-GRUNDGEBÜHREN**

Gestützt auf das Gebührenreglement über die Wasserversorgungsanlagen Knonau vom 14. Juni 2006 (gültig ab 01.01.2007), werden dem Gartenordner die Wasser- Verbrauchs- sowie die Wasser-Grundgebühren jeweils in Rechnung gestellt. Die Gebührenaufteilung erfolgt durch den Gartenorder.

## **12. SCHLUSSBESTIMMUNG**

Diese Vorordnung ersetzt sämtliche Erlasse für selbigen Bereich und tritt per Beschlussdatum in Kraft (03.10.2017).

### **GEMEINDERAT KNONAU**

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

W. von Siebenthal

M. Ebnöther